- 49. 1. Jum Beginn ber Berjährung nach § 852 BGB.
- 2. Kann ber Glänbiger nach Ablauf ber Ausschluffrist bes § 215 Abs. 2 BGB. ber Berjährungseinrebe bes Schuldners ben Einwand ber allgemeinen Arglist entgegenhalten?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. November 1933 i. S. Frau D. (Al.) w. Stadtgemeinde Bab Phrmont (Bell.). VI 269/33.
 - I. Landgericht Hannover.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Am Nachmittag des 3. September 1924 ist die Klägerin in Khrmont auf dem Bürgersteig vor dem Hause A.plah 5 zu Fall gestommen und erheblich verleht worden. Sie macht geltend, sie sei infolge der Glätte gestürzt, die auf mangelhafte Keinigung der Steinplatten von den sie überziehenden, bei dem herrschenden regnerischen Wetter besonders gesährlichen Algen zurüczusühren sei. Durch eine am 27. August 1927 erhobene Klage hat ihr Shemann auf Grund von § 1380 BGB. die Erbengemeinschaft S. auf Schadensersat gemäß § 823 Abs. 2 BGB. in Anspruch genommen, weil die Erden S. als Sigentümer des genannten Grundstücks nach §§ 1 und 3 der Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Khrmont vom 20. März 1924 verpslichtet gewesen seien, den Bürgersteig vor ihrem Hause von Gras und sonstigen Unkraut freizuhalten. Gleichzeitig hat der Shemann der Klägerin der jetzt verkagten Stadtgemeinde den Streit verkündet mit der Begründung, daß sie zur Keinigung des Bürgersteigs

verpflichtet wäre, falls die verklagten Eigentümer nicht dafür verantwortlich sein sollten. Das Landgericht hat diese Klage abgewiesen. weil die genamte Polizeiverordnung mit dem Anschluß Pyrmonts an Preußen ihre Rechtswirksamkeit verloren habe. Gegen dieses Urteil hat die jesige Beklagte unter Beitritt zum Rechtsstreit Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat burch Urteil vom 6. Mai 1929 die Berufung zurückgewiesen mit der Begründung, daß nach bem Staatsvertrage zwischen Preußen und Walbed-Pormont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen vom 29. November 1921 (GS. 1922 S. 41) — entgegen der Auffassung ber damaligen Berufungsklägerin — am 1. April 1924 in Kyrmont das preußische Geset über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (GS. S. 187) in Kraft getreten und damit die Nebenintervenientin zur volizeimäßigen Reinigung bes streitigen Weges verpflichtet gewesen sei. Diese habe daher nach dem 1. April 1924 ihre Pflicht zur Reinigung des öffentlichen Weges nicht den Eigentümern der angrenzenden Grundstüde aufbürden können, auch wenn ihre Strakenbolizeiberordnung vom 20. März 1924 erst am 12. Juli 1924 habe in Kraft treten sollen. Gei es zwar nach § 5 bes preußischen Gesetzes vom 1. Juli 1912 möglich, durch ein mit polizeilicher Rustimmung erlassenes Ortsstatut die Reinigungspflicht auf die Eigentümer abzuwälzen, so sei doch ein solches nach dem 1. April 1924 nicht erlassen worden. Ebensowenig könne die Nebenintervenientin sich für ihren Standpunkt auf ein maßgeblich vom Gemeinderat nicht nur vom Bürgermeister — erlassenes Orisrecht noch auch auf ein bahingehendes Gewohnheitsrecht berufen. Dieses Urteil ist mit Ablauf des 14. Juni 1929 rechtskräftig geworden.

Durch die am 2. Juni 1932 erhobene gegenwärtige Klage hat nunmehr die Klägerin gemäß § 823 Ubs. 1 BGB. die Beklagte auf Ersah des ihr durch den Unfall erwachsenen Schadens in bezisserter Höhe sowie auf Feststellung der allgemeinen Schadensersahpflicht der Beklagten in Anspruch genommen. Sie hat sich gegenüber der Einrede der Verzährung darauf berusen, daß ihr Ehemann, der sich auf Urlaub besunden habe, erst am 20. Juli 1929 von dem ihm am 4. Juni 1929 in Abschrift übersandten Borprozesurteil des Oberlandesgerichts Kenntnis erhalten habe. Seit der Zeit habe ihr Ehemann auf Veranlassung der Beklagten ständig mit der Versicherungsgesellschaft, bei der die Beklagte gegen Haftpslicht versichert sei, über

bie zu leistende Entschädigung verhandelt mit dem Ergebnis, daß der Shemann der Klägerin der Meinung gewesen sei, es handse sich nur noch um den Umfang des Schadens und die Höhe des Schadens-ersabes.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aushebung des Berusungsurteils und zur Kurüdverweisung der Sache an das Berusungsgericht.

Grunbe:

Das Berufungsgericht erachtet bei Unterstellung einer an sich gegen die Beklagte begründeten Schadensersatsforderung den Anspruch der Klägerin für verjährt. Es nimmt an, daß die Klägerin. wenn nicht bereits unmittelbar nach dem Unfall, so doch mindestens im Laufe des Jahres 1925 die nach § 852 BGB. für den Beginn ber Verjährungsfrist erforberliche und ausreichenbe Kenntnis von ben zur Begründung einer Schabensersattlage gegen die Beklagte notwendigen Tatumständen gehabt habe. Denn nach ihrem eigenen Vorbringen sei ihr unmittelbar nach dem Unfall bekannt gewesen, daß die Unfallstelle im Eigentum der Beklagten stehe und von dieser für den öffentlichen Verkehr bestimmt und eingerichtet gewesen sei. Durch Schreiben ihres Ehemannes vom 27. Mai 1925 habe sie bemgemäß von der Beklagten Erfat des ihr aus dem Unfall entstandenen Schadens verlangt und dieser in dem Borprozen gegen die Anlieger den Streit verkundet. Daber habe spätestens am 27. Mai 1925 die Verjährungsfrist zu laufen begonnen. Awar habe die Streitverkindung nach § 209 Nr. 4 BBB. die Verjährung unterbrochen. Nach § 215 Abs. 2 BBB. gelte aber die Unterbrechung als nicht erfolgt, weil die gegenwärtige Klage nicht innerhalb der vorgeschriebenen Ausschlußfrist von sechs Monaten nach der am 14. Juni 1929 eingetretenen Rechtskraft des im Borprozek ergangenen Urteils des Oberlandesgerichts erhoben worden sei.

Butreffend wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Verjährung spätestens mit dem 27. Mai 1925 begonnen habe. Nach ständiger reichsgerichtlicher Rechtsprechung, von der abzuweichen keine Veranlassung besteht, muß, um die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Ersat des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens gemäß § 852 BGB. in Lauf zu sehen, die Kenntnis von der Person des Ersap-

pflichtigen soweit reichen, daß der Beschäbigte eine Klage gegen biesen zu begründen vermag. Unter Umständen kann daher auch eine bei dem Ersatberechtigten bestehende Unkenntnis von Gesetzen und Rechtsgrundsäten zu der Annahme führen, daß er baran aebindert gewesen sei, sich die erforderliche Kenntnis von der Verson bes Ersapplichtigen zu verschaffen (RGA. Bb. 76 S. 63: WarnAfpr. 1912 Nr. 308; Recht 1914 Nr. 354 und 1927 Nr. 2421). So liegt der Kall hier. Nach der Straßenpolizeiberordnung für die Stadt Phrmont vom 20. März 1924, beren Gültigkeit bamals auch von der jekigen Beklagten nicht in Aweisel gezogen wurde, waren die im Vorprozeß verklagten Anlieger verpflichtet, den Teil des Bürgersteigs, auf dem sich ber Unfall ereignete, von Gras und sonstigem Untraut freizuhalten, und wären hiernach für die Folgen des Unfalls, den die Mägerin auf die Überwucherung des Steinplattenbelags mit Algen zurückführt, verantwortlich gewesen. Erst nach eingehender Prüfung des zwischen Breußen und Walded geschlossenen Staatsvertrages vom 29. November 1921 und der damit im Zusammenhang stehenden Frage, ob und inwieweit diese oder frühere Polizeiverordnungen gleicher Art etwa neben dem seit dem 1. April 1924 in Pyrmont geltenden preußischen Geset über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 zu Recht beständen, wurden die damaligen Brozesparteien burch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1929 darüber aufgeklärt, daß die Polizeiverordnung der Stadt Pyrmont vom 20. März 1924 niemals Rechtswirksamkeit erlangt habe, daß der Anspruch gegen die Anlieger auch nicht auf früheres Ortsrecht ober Observanz gestütt werben könne, sondern daß die jetige Beklagte allein zu der in Frage kommenden polizeimäßigen Reinigung der Strafe verbflichtet gewesen sei. Da mithin erst mit ber Kenntnis bieser Entscheibungsgründe die Klägerin und ihr Ehemann in die Lage kamen, eine gegen die jetige Beklagte zu richtende Klage zu begründen, so hat erst mit diesem Reitpunkt der dreijährige Lauf der Beriährungsfrist nach § 852 Abs. 1 BGB. begonnen. Da die gegenwärtige Mage am 2. Nuni 1932 erhoben worden ist, so würde also die Beriährung noch nicht eingetreten sein, wenn die Klägerin oder ihr Shemann — wofür sie in der Klagschrift Beweis angetreten hat nicht por dem 2. Juni 1929 Kenntnis von den Entscheidungsgründen bes erwähnten oberlandesgerichtlichen Urteils erlangt hat. In diesem Fall würde ihr unter ben vorliegenden Umständen auch nicht zum Nachteil gereichen, daß ihr Chemann in dem Borprozeß ber jetigen Beklagten ben Streit verklindet hat (RG. im Recht 1916 Nr. 67).

Diese Streitverkundung wurde anderseits für die Frage der Unterbrechung der Berjährung zu berücklichtigen sein, wenn die Mlägerin oder ihr Chemann vor dem 2. Juni 1929 die in Rede stehende Renntnis erlangt haben sollte. Die hierauf bezüglichen Erwägungen bes Berufungsgerichts sind in Übereinstimmung mit der Revision zu beanstanden. Nach seiner Ansicht kommt es weber auf die von der Klägerin behauptete erneute Unterbrechung der Verjährung burch ein am 10. Dezember 1929 angeblich erfolgtes Anerkenntnis ber Beklagten gemäß § 208 BGB. noch auf ben Gegeneinwand ber Arglift an, welchen die Rlägerin im Sinne der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RURRomm. BUB. § 222 Erl. 3 und die daselbst angeführten Entscheidungen) erhoben hat. Danach ist dieser Gegeneinwand icon bann zuzulaffen, wenn ber Schuldner ben Gläubiger burch sein Berhalten, sei es auch unabsichtlich, von der rechtzeitigen Erhebung ber Rlage abgehalten hat, weil nämlich mit einem solchen (früheren) Berhalten bes Schuldners nach Treu und Glauben die jetige Erhebung ber Verjährungseinrede unvereinbar ift. Dabei genligt es, bag bas Verhalten bes Schuldners, 3. B. ein Schriftwechsel mit dem Riel einer gutlichen Einigung, dem Gläubiger nach verständigem Ermessen ausreichend Anlaß bot, die Rlagerhebung aufzuschieben. Das Berufungsgericht will diese Grundsätze hier nicht gelten lassen, weil es sich bei ber in § 215 Abs. 2 BGB. bestimmten sechsmonatigen Frist nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine der Barteiwillfür entzogene Ausschlußfrist handle. Die Klägerin hat in dieser Richtung vorgebracht: die Beklagte habe nach ihrem Schreiben an den Chemann der Klägerin vom 7. Oktober 1929 die Regelung der Angelegenheit ihrer Versicherungsgesellschaft übertragen, worauf der Ehemann der Klägerin die Verhandlungen teils schriftlich, teils munblich stets mit der Bersicherungsgesellschaft geführt babe. Am 10. Dezember 1929 — also vor der am 14. Dezember 1929 eintretenden Beendigung der sechsmonatigen Frist des § 215 Abs. 2 BBB. — habe eine münbliche Verhandlung zwischen R., dem Vertreter der Versicherungsgesellschaft, und dem Chemann der Klägerin stattgefunden, in der R. erklärt habe, daß jest nur noch der Umfang bes Schadens und die Höhe des Schadensersates zu prüfen sei. Daher habe der Chemann der Rlägerin keine Bedenken getragen, die

Frist des § 215 Abs. 2 BGB, verstreichen zu lassen. Hierin sei er auch burch das Schreiben der Versicherungsgesellschaft vom 19. Dezember 1929 bestärkt worden, wonach es sich nach Einholung der Sachverständigenäußerung zweier in dem Schreiben namhaft gemachter Arzte nur noch um die Untersuchung der Klägerin in einer Universitätsklinik handle, und in dem der Vertreter der Versicherungsgesellschaft außerdem der Erwartung Ausdruck gegeben habe, daß der ganze Kall in Kürze außergerichtlich zur allseitigen Zufriedenheit erledigt werde. Die erwähnten Arzte seien dann befraat worden, und die Versicherungsgesellschaft habe sich laut Schreibens der Beklagten vom 21. Mai 1930 bereit erklärt, die Kosten für die Untersuchung der Mlägerin in der Universitätsklinik in H. zu tragen. Durch verschiedene Umstände habe sich der Briefwechsel monate- und jahrelang hinausgezogen, ohne daß die Untersuchung der Mägerin vorgenommen worden sei. Nachdem der Chemann der Klägerin dann am 14. Mai 1932 erklärt habe, er wolle die Angelegenheit gern jest endgültig aus der Welt bringen, habe sich die Versicherungsgesellschaft mit Schreiben vom 17. Mai 1932 zum ersten Male auf die Bestimmung des \$ 215 Abs. 2 BBB, berufen, worauf die vorliegende Klage am 2. Juni 1932 bei Gericht eingereicht worden sei.

Sind diese Behauptungen der Klägerin zutreffend, so würden keine Rechtsbedenken bestehen, jene von dem Reichsgericht wiederholt gegensiber der Einrede der Verjährung ausgelprochenen Grundsäte ber sog. Replik der Arglist auch auf den hier vorliegenden Fall der gesetlichen Ausschlukfrist des § 215 Abs. 2 BBB. zur Anwendung zu bringen. Es braucht nicht im allgemeinen entschieden zu werden, ob mit dem Gegeneinwand der Arglist in gleichem Umfang wie der Einrebe ber Verjährung so auch dem Einwand begegnet werden kann, eine gesetlich bestimmte Ausschluffrist sei abgelaufen. In der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ist, soweit ermittelt, eine solche Gleichstellung mit der Verjährung nur für den Ablauf vertraglicher Ausschluffristen ausgesprochen worden (RurAdsch. 1925 Mbr. Nr. 1243 = Recht 1925 Nr. 909: Recht 1926 Nr. 231 und schon MGR. Bd. 87 S. 283 u. mit Anführungen). Die Rulassung des Gegeneinwands der Arglist erscheint jedenfalls dann zulässig und geboten, wenn — wie hier — die Berechtigung der Einrede der Verjährung mit von dem Ablauf einer dafür makgebenden Ausschlukfrist abhängt, wie dies in § 215 Abs. 2 BGB, geregelt ift. Indem hier

die Frage, ob eine Streitverkundung die Verjährung wirksam unterbrochen hat, von der Einhaltung einer Ausschluffrist für die nachfolgende Klagerhebung gegen den Streitverkündeten abhängig gemacht ist, wird diese Ausschluffrist dem Ausammenhang der Verjährung bergestalt eingefügt, daß es nicht gerechtfertigt erscheint. insoweit den Gegeneinwand der Arglist nur deshalb auszuschließen. weil hier der Ablauf der Verjährung durch Festsehung einer Ausschlußfrist gefördert wird. Der Gegeneinwand der Arglist richtet sich sachlich auch in solchem Kall gegen die Einrede der Verjährung, und die Gründe, die für seine Aulassung makaebend gewesen sind, erscheinen beshalb auch hinsichtlich dieser Ausschlukfrist zutreffend. Daß in dem einen Kall die Unterbrechung der Beriährung unwirffam geworden, in dem anderen Kall ganz unterblieben ist, rechtfertigt keinen durchgreifenden Unterschied. Hatte die Beklagte der Klägerin oder beren sie vertretendem Shemann begründeten Anlaß zu der Annahme gegeben, daß sie ihre Entschließung lediglich von dem Ergebnis der sachlichen Prüfung der gegnerischen Schadensersatansprüche abhängig machen wolle, so verstieß sie gegen Treu und Glauben, wenn sie nachträglich eine mit dieser ihrer früheren Stellungnahme in Widerspruch stehende Haltung einnahm und unter Berufung auf die Ausschlufifrist des § 215 Abs. 2 BBB. die Veriährungseinrede erhob.